

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat der Gemeinderat am 25. Oktober 2018 folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Sondernutzung durch Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche	Je angefangene 10 qm 7,00 € pro Woche
2	Sondernutzung durch Lagern von Gegenständen aller Art im öffentlichen Verkehrsraum, z.B. Großcontainer	- Je angefangene 1. u. 2. Woche: 12,00 € - jede weitere Woche 6,00 €
3	Sondernutzung durch Reservieren von Straßenraum z.B. zum Be- und Entladen bei Umzügen	Parkgebührenzonen je Parkplatz 18 € je angefangene Woche Sonstige Bereiche je Parkplatz 8 € je angefangene Woche
4	Sondernutzung durch Überbauung des öffentlichen Verkehrsraumes mit a. Kabelleitungen oder ähnlichem b. Sonstige Überbrückungen c. Erkern, Markisen, Hausvorsprünge und ähnlichem	Je angefangenem Monat 12,00 € Je angefangene 10 qm 12,00 € pro Monat Je angefangene 10 qm einmalig 300,00 €, höchstens jedoch 1.800 €
5	Sondernutzung durch Plakattafeln	Je angefangene Woche (bis zu drei Wochen) 65,00 € über drei Wochen zuzüglich 65,00 €
6	Sondernutzung durch Werbetafeln von Gewerbetreibenden und Zeitungsstände	Je angefangenem Jahr 65,00 €
7	Sondernutzung durch Automaten, Schaukästen, Auslagen aller Art, sonstige Werbeanlagen bei Gehwegen mit einer Breite von weniger als 1,20 Meter sowie einer Beanspruchung von mehr als 30 Zentimeter in der Tiefe	Je angefangenem Jahr 65,00 €
8	Sondernutzung durch Verkauf von Waren aller Art mittels Verkaufswagen, Kioske, Imbissstände und anderem (außer Wochenmarkt)	Entsprechend den jeweils geltenden Gebühren des Wochenmarktes
9	Sondernutzung durch Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten für die Dauer einer Freischanksaison	Je angefangene 10 qm Straßenfläche und pro Jahr 28,00 €

Leimen, den 5. November 2018

Hans Reinwald
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.